

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 03/2026 Ausgabetag: 20.03.2026

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für das Haushaltsjahr 2025
2. 21. Änderungssatzung vom 17.03.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999
3. Wirksamwerden der 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück
4. Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark St. Vit“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil St. Vit

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück mit Beschluss vom 09.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	174.439.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	184.232.310 EUR
	-3.677.000
abzüglich globaler Minderaufwand von	EUR
	180.555.310
somit auf	EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	164.960.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	169.915.410 EUR
	-3.677.000
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	EUR
	im Ergebnisplan

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.549.775 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.586.525 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.604.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	100.000 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.000.000 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

17.645.000 EUR

festgesetzt.

§4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

6.115.810,00 EUR

festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 EUR

festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	267 v.H.
---	----------

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	647 v.H.
---	----------

2. Gewerbesteuer auf	416 v.H.
----------------------	----------

§7

Die Wertgrenzen zur Aufstellung einer Nachtragssatzung und zur über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellung gem. §§ 81 und 83 Gemeindeordnung NRW sowie die Budgetfestsetzungen gem. § 21 Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind in den Regelungen für die Haushaltswirtschaft enthalten.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit E-Mail vom 16.02. und 02.03.2026 angezeigt worden.

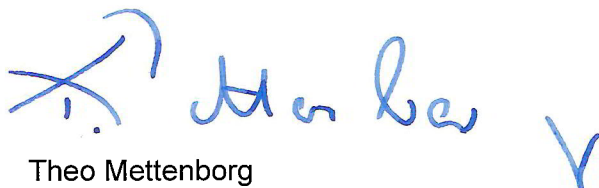
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus Rheda, Rathausplatz 13, Zimmer 321 bis 323, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan kann zudem auf der Internetpräsenz der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de) unter der Rubrik Bürger & Rathaus – Rathaus – Haushalt & Finanzen abgerufen werden.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 18.03.2026



Theo Mettenborg
Bürgermeister

21. Änderungssatzung vom 17.03.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 16.03.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 21. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999:

Artikel I

§ 3 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

Innerhalb des Stadtgebietes von Rheda-Wiedenbrück werden die Ortschaften Batenhorst, Lintel und St.Vit gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Der Bürgermeister“ hinzugefügt

§ 7 der Hauptsatzung wird insgesamt einschließlich Überschrift gestrichen und erhält folgende Neufassung.

§ 7

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Es wird ab der X. Wahlperiode ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (bisher Integrationsrat) nach der gesetzlichen Bestimmung des § 27 Gemeindeordnung NRW gebildet.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden vom Rat entsprechend dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt, 14 Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber*in nach Maßgabe der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück gewählt. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertreter/innen gewählt.

(3) Den Vorsitzenden/Die Vorsitzende und eine Stellvertretung wählt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aus seiner Mitte. Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(4) Die in Anwendung von § 27 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung NRW gewählten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstausfalls in demselben Umfang wie sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen. Im Übrigen folgt ihre Rechtsstellung aus § 27 Abs. 9 Gemeindeordnung NRW.

(5) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 11 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert und erweitert:

- Absatz 1 wird um Satz 2 ergänzt:

Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird für Ratsmitglieder auf 50 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

- In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- Absatz 3 Buchstabe c) wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Der maximale Höchstsatz für den Verdienstausschlag beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung 84,00 EUR je Stunde.

- In Absatz 3 Buchstabe d) wird die Formulierung „Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt“ gestrichen und durch „Zeiten der Ausübung des Mandats“ ersetzt.

- Absatz 5 wird neu hinzugefügt:

Wegstreckenentschädigungen für die Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück können von Personen, die eine Aufwandsentschädigung nach § 11 der Hauptsatzung erhalten, nach dem Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung geltend gemacht werden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die tatsächlich anfallenden Kosten abzustellen. Diese Regelung gilt entsprechend auch für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen.

- Absatz 6 wird neu aufgenommen:

Die regelmäßige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen beträgt nach § 195 BGB drei Jahre.

§ 14 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Technische Beigeordnete“ gestrichen und durch „Geschäftsbereichsleitung III“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rheda

Lintel

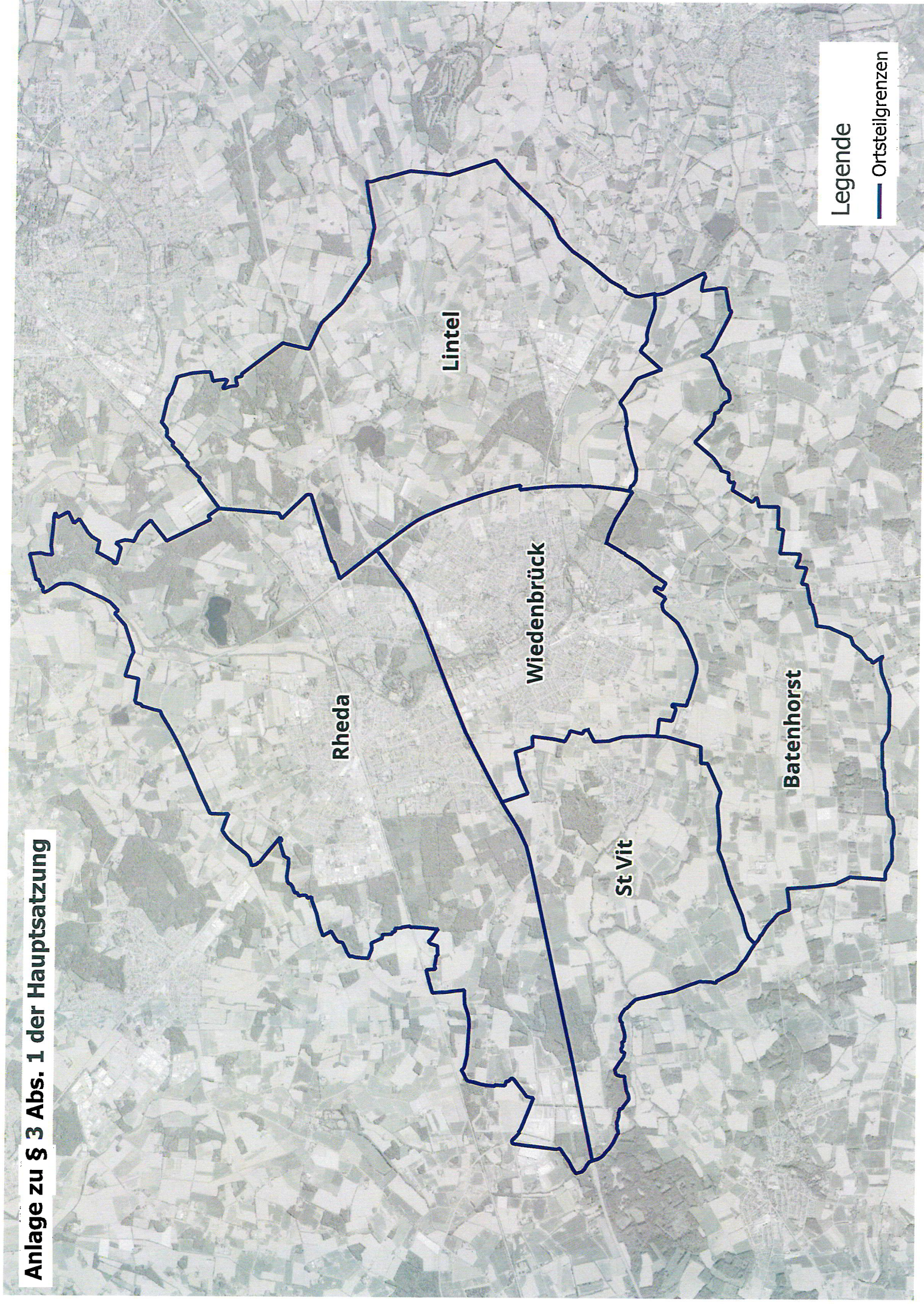
Wiedenbrück

St Vit

Batenhorst

Legende

— Ortsteilgrenzen



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 17.03.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christoph Krahn
Erster Beigeordneter



Wirksamwerden der 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier: öffentliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die 102. Änderung des Flächennutzungsplans als vorbereitenden Bauleitplan beschlossen.

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt die 102. Änderung des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss). Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung, einschließlich des Umweltberichts, wird der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beigelegt.

Der Geltungsbereich der 102. Flächennutzungsplanänderung ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist mit Bericht vom 12.02.2026 beantragt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 04.03.2026 (Aktenzeichen K/61/20/01/104) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, diesen vorbereitenden Bauleitplan, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de; Rubrik Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

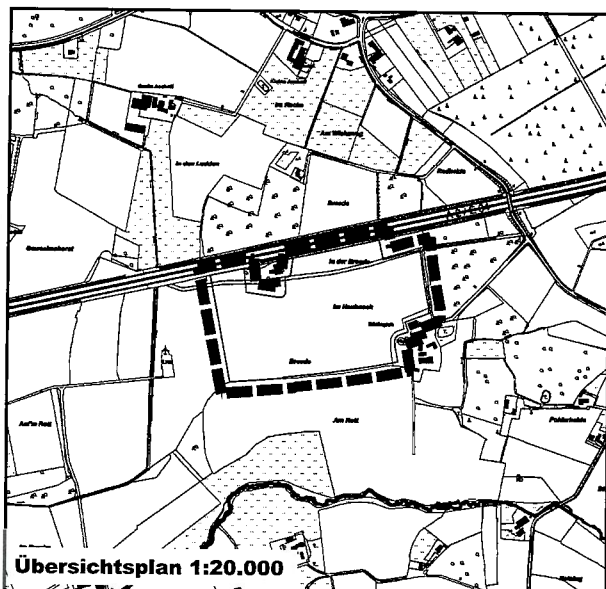
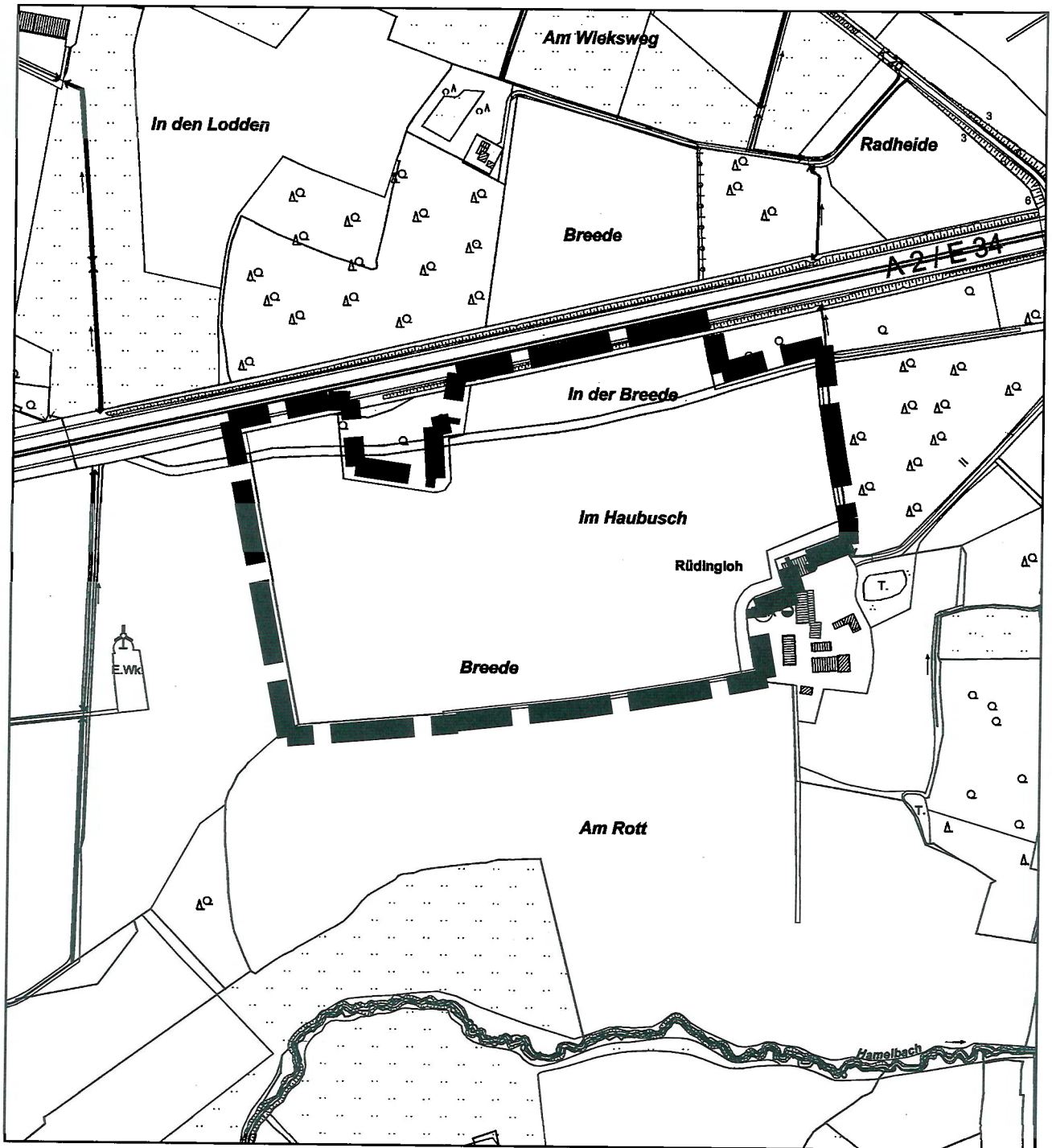
Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 17.03.2026


Theo Mettenborg
Bürgermeister



Rheda-
Wiedenbrück

Abteilung Stadtplanung

**102. Änderung des FNP
"Solarpark St. Vit"**

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:20.000

Gemarkung St. Vit, Flur 154,
teilweise 92,93

Stand: März 2026



Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark St. Vit“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil St. Vit

hier: Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark St. Vit“ als Satzung beschlossen.

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 12 als Satzung. Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung, einschließlich des Umweltberichts, wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark St. Vit“ in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, den Bebauungsplan, die zugehörige Satzungs-begründung, die Gutachten und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf der Internetseite der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB

- a. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

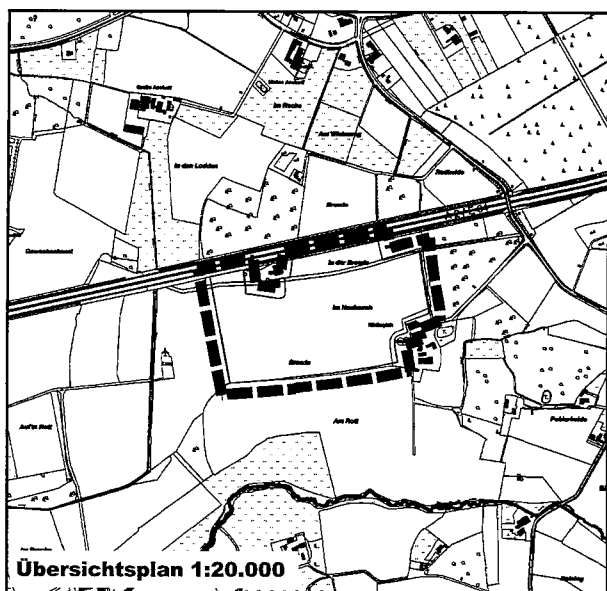
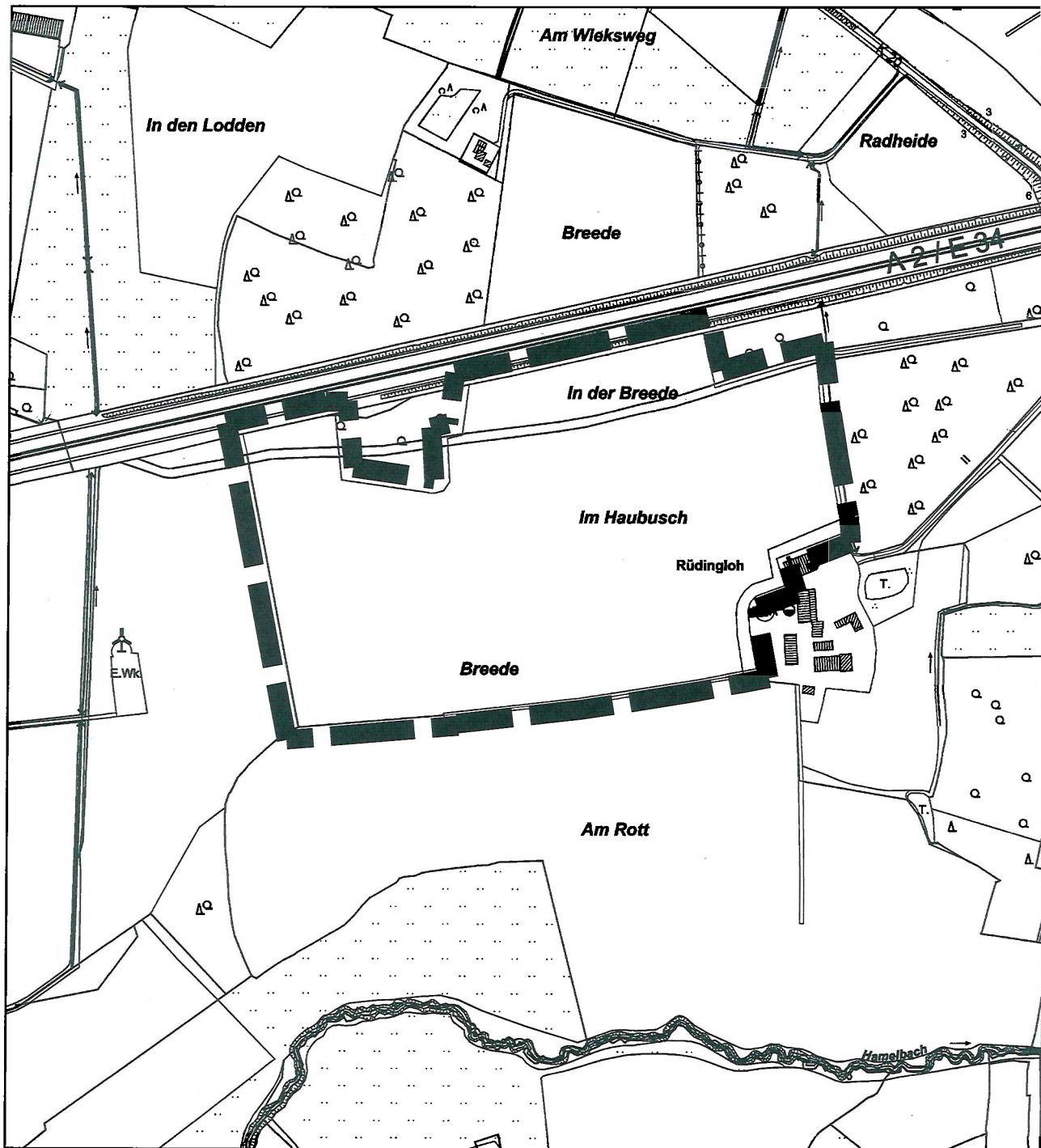
Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sein denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 17.03.2026


Theo Mettenborg
Bürgermeister



Rheda-
Wiedenbrück

Abteilung Stadtplanung

VEP 12

"Solarpark St. Vit"

Übersichtsplan Geltungsbereich



Maßstab: 1:20.000

Gemarkung St. Vit, Flur 154,
teilweise 92,93

Stand: März 2026